

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Historia Zaringo Badensis**

**Schöpflin, Johann Daniel**

**Carolsruhae, 1765**

CCCCX.

[urn:nbn:de:bsz:31-295125](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-295125)

CCCCX.

FRIDERICUS IV. IMP. CONFIRMAT LITTERAS, QUI-  
BUS WILHELMUS HACHBERGÆ MARCHIO FILIIS  
SUIS RUDOLFO ET HUGONI OMNIUM BONO-  
RUM SUORUM ADMINISTRATIONEM  
RELIQUERAT.

ANNO MCCCCLVII.

*Ex Tabulario Badensi.*

**W**ir FRIDERICH von Gottes Gnaden, Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, Herzog ze Oesterreich, ze Steyr, ze Kärndten vnd ze Crain, Herr auf der Windischen March vnd ze Portenaw, Grav zu Habsburg, zu Tirol, zu Pfirdt vnd zu Kiburg, Marggrave zu Burgaw vnd Landgrave im Elfsafs, bekennen vnd tun kund öffentlich mit diesem brieffe allen den, die ihn sehent oder horen lesen, dafs der Wohlgebohren Wilhelm, Marggrave zu Hochberg, Hërre zu Röteln vnd zu Sufemberg, vnser vnd des Reichs lieber getrewer für vnfs kommen ist, vnd hat vnfs fürbracht einen Briefe, mit seinem eigen anhangendem Innfielgel besigelt, einer Vbergabe Satzung vnd Ordnung, so er vmb sein felbs, auch seiner ehelichen Sune vnd ihrer Land vnd Leute besers Nutz vnd Frommen Willen fürgenommen, geordnet vnd getan gehabt hat, als derselb briefe hernach geschrieben stehet vnd lautet von Wort ze Wort also: Wir Wilhelm

*Cod. Dipl. P. II.*

X x 2



Marggrave von Hochberg, Herre zu Rötelen vnd zu Sufemberg bekennen vnd tun kund allermänniglich mit diesem Brieffe, dafs Wir nach Rate vnfer lieben Fründen, mit Wohlbedachtem Mute vnd gefundes libes vnd der Sinen, vmb befserung vnd Widerbringen aller vnferer Landen, vnd Lüten, fo wir haben, die unvonfchwehren Schulden des Wohlgebohren vnfers lieben Herren vnd Vatters löblicher Gedächtnuffe, auch vnferthalben nach feinem Abgang tief beladen vnd bekumbert find, mit dem Wohlgebohren vnferm lieben Bruder Grav Hannfsen von Friburg, Grave vnd Herre zu Nuwenburg &c. freundlich vnd gütlich vberkommen find, in der Wyfse, als hienach gefchriben staat, dem ift also, dafs wir obgenannter Marggrav Wilhelm dem benannten vnferm bruder, als einem Vogt vnd Fürmünder, auch in Nahmen vnd an Statt der Wohlgebohren Rudolfs vnd Hugen, Marggraven von Hochberg, vnfer ehelichen Söhnen, Ihnen beeden gemeinlichen vnd ihr jeglichem befunder, ob einer vor dem andern abgienge, alle vnfer Lande vnd leuth, fo wir haben in den Herrfchaften Rötelen vnd Sufemberg, auch enfit dem Rhine zu Sennheim oder anderftwo die vns zugehörend find, gänzlich vnd gar mit Ihren Liben vnd dem gute mit aller Zugehörde, nützit vfgenommen, nach hindangefetzt, zu finen Handen vnd Gewalte williglichen gegeben vnd befohlen haben, geben vnd befehlen Ihm die wifsentlichen mit Kraft difs briefs, also dafs er hinfür an vnfer Sinen Statt als ihr Vogt vnd Fürmünder damit fchaffen, thun vnd laffen foll und mag, als mit anderm finem eigen Gut, getruwlich vnd vngefehrlich, auch fo gereden vnd verfprechen wir obgenannter Marggrav Wilhelm &c. hinfür von nach, vnfer den genannten vnferen Landen vnd Lüten noch ab dheinen befunder nützit zu ver-



ändern, zu versetzen noch zu verkauffen in dheim Wise noch Wege vnd ob Sach were, dafs wir vnser selbs hierinne vergesent vnd darüber nitzit von denselben vnsern Landen vnd Lüten verfaszen oder verkaufften oder sunst veränderten, in welchen Wege das zugienge, das wir, ob Gott will, nit thun wöllen noch sollen, dafselb alles soll alsdann dheim Krafft noch macht haben, sondern gänzlich vernichtet, tod vnd abe sein. Nemlich sollen vnd wollen wir, dem benembten vnserm bruder gewaltbriefe geben an all vnser Vogte, Amblüte vnd gänzlich an all die vnsern vnd Ihnen damit befehlen, allen vnd jeglichen, Insonders ihm als einem Vogte vnd Fürmunder, an vnser vorgeannten Sonen Statt gewärtig vnd gehorsam ze synde, als ihrem eignen Herren; des Sy ihme auch liblich Eyde zu Gott vnd den Heiligen schwören sollent, wenn Sie des von ihme ermahnet werden, getrücklich steet zu halten vnd ze vollführende, alles vngefahrlich vnd wir lalsend vnd sagen auch heruf alle die vnsern vnd jeglichen befunder ire eyde, die Sie vnser geschworen haben, ledig vnd lose, mit diesem briefe, auch so haben wir dem vorgeannten vnserm Bruder Grav Hanfen vollen Gewalt vnd macht geben, mit Elfsbeten vnserm Gemahl ze thun vnd ze lalsen nach Gelegenheit ihrer Sach, als ihn beduncket das nützlich ist, Beste vnd recht sein, Sodanne wird vnser derselbe vnser lieber Bruder vmb vnser, auch vnserer Sonen vnd aller vnser landen vnd lüten nutz vnd Notturft willen ein Ordnung machen vnd beschriben, wie wir vns hinfür mit vnserm Hoffe vnd suft in allen vnsern Sachen betragen vnd regieren sollen, wie vnser semlich Ordnung von demselben vnserm bruder gemacht vnd geben wird, die sollen vnd wollen wir vnablenfentlich, steet vnd vnverbrochenlich halten vnd voll-



führen, alles vngefährlich vnd femblich Artikeln vnd Punkten, so wir vnfs davor an diesen Brief gegen dem benannten vnserm bruder begeben vnd verschriben haben, die Wöllen wir in Kraft dis Briefs gänzlichen vnd jeglichen insonders steet vnd vnverbrochenlichen halten vnd insonders Ihm noch Niemanden von sinen wegen in solichs nützit zetragen, noch zu redende oder ze thun schaffen durch vnfs oder ander Lüte in dheim Wife, wäre auch Sach, das der genant vnser Bruder Grav Hannfs oder vnser Sone vorgenannt, nothurftig wurden oder meinten ze finde, diese Ordnung, Gabe vnd Gemachtnüfse, jetzen oder in künftigen Zyten fürer vnd basz zu confirmiren vnd zu bestättigen, denn als vorbegriffen ist, Es wäre vor Römischen Keyfsern oder Königen, Hofgerichten oder Landgerichten oder wo sie das nothürftig sin bedunkt, wenne wir dann darumb ermahnet werden, so sollen wir Ihnen das verwilligen, wie das gewöhnlichen vnd recht ist vnd auch allerbeste in Rechten bestehen mag vnd ob wir selbs Persönlichen zu folcher Fertigung nit kommen möchten; Se sollen wir doch zu folchem mit vnsern brieffen vnd Sigeln auch mit vollmächtigen Procuratorn thun, damit folches nach dem besten confirmirt vnd bestättiget werde, das es an allen enden mit Recht bestahn, Krafft vnd Macht gewinne vnd haben möge, in aller Wyse vnd Maafse, als ob wir selbs Persönlich by folcher Fertigung wärent, alles getrürlich vnd vngefährlich. Vnd sind bey dieser obgeschriben teding vnd vberkomnütse gefin die Edlen, Strengen vnd Vesten, Hanfs Thüring Munch von Munchenstein, Herr zu Löwenburg, Herr Hannfs von Nuwenberg, Herre zu Famer-gaw, Adelberg von Berensfels vnd Friderich von Hufse vnd des zu vesten wahren Vrkund haben wir Wilhelm, Marggrav obgenannt, vnser



Infigel thun hencken an diesen briefe, der geben ward auf Mitwochen nach vnfers Herrn Fronleichnamstag, des Jahrs alfs man zahlte von der Geburt Christi vierzehenhundert vierzig vnd ein Jahre, vnd hat vnfs der obgemelt Marggrav Wilhelm mit diemütigem Fleifs gebetten, dafs wir zu folcher vorgemelten seiner Vbergab, Satzung vnd Ordnung vnsern Keyserlichen Gunfte vnd Willen zu geben vnd den vorgeschriben briefe in aller finer Innhaltung zu bestetten gnädiglich geruchten. Des haben wir angefehen solch des obgenannten Marggrav Wilhelms diemütig vnd fleifig beete, auch die getrewen vnd willigen dienste, die er vnd Marggrav Rudolf sein Sohn vnfs vnd dem Reich oft vnd dick vnverdrosenlich beweifst vnd getan haben vnd hinfürter tun sollen vnd mögen in künfftig Zyt vnd haben darumben mit wohl bedachtem Mute vnd gutem Rate vnser getrewen zu folcher obgenannten Vbergab, Satzung vnd Ordnung vnsern Keyserlichen Gunft vnd Willen gegeben vnd den obgeschriben brief in allen vnd jeglichen seinen Stucken, Punkten, Meynungen vnd begreiffungen, alfsdann der in diesem vnserm briefe geschriben stehet, gnädiglich confirmirt vnd bestätet, geben vnsern Keyserlichen Gunft vnd Willen darzu, confirmiren vnd bestätigen Ihm auch den also von Römischer Keyserlicher Macht Vollkommenheit vnd rechter Wifsen in Kraft disfs Briefs, was wir dann von Recht vnd billig daran vergünstigen, confirmiren vnd bestätten sollen vnd mögen vnd meynen, setzen vnd wöllen, dafs solch obgemelt Vbergab, Satzung vnd Ordnung vnd der obgenannt brief Kraft vnd macht haben sollen von allermenglich vngehendert, doch vns vnd dem Reich, auch vnserm Haufs Oesterreich an vnsern Oberkeiten vnd rechten vnvorgreifenlich vnd ohnschädlich, vnd wir gebieten da-



rumb allen vnd jeglichen Fürsten, Geistlichen vnd Weltlichen, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Amblüten, Bürgermeistern, Räten vnd Gemeinden vnd funft allen andern vnsern vnd des Reichs Vnderthanen vne getruwen, funder allen den, in was Stand oder Wesen die sind, die in des obgenannten Marggraf Rudolfs von Hochberg &c. Landen, Landen, Herrschaften, Schloffen, Stätten, Märkten, Landgerichten, dörfern vnd Gutern gehören ernstlich vnd vestiglich mit diesem brieff, das Sie den ehgenannten Marggraf Rudolf vnd sein erben an der vorgenannten Vbergab, Satzung vnd Ordnung vnd dis vnser Bestättung nit hindern, noch irren, noch des jemandts zu thun bestatten in dheim weifs, funder sie dabey getrewlich handhaben, schützen, schirmen vnd der geruhiglich gebrauchen, genieffen vnd dabey beleiben lassen, als lieb einem jeglichen sey vnser des Reichs schwere Vngnad zu vermeiden vnd bey verliessung zwanzig Mark Lötigs Goldes, die ein jeglicher, der frevelich dawider täte, halb in vnser Keyserlich Kammer vnd den andern halben teil dem obgenannten Marggraf Rudolffen oder seinen Erben vnableslich zu bezalen verfallen seyn soll. Vnd darumb das Marggraf Rudolf vorgemelt vnd sein erben deffer bas bey solcher vorgenannten seines Vatters Vbergab, Satzung vnd Ordnung beschirmbt vnd gehandhabet werden, So haben wir in die Hochgeboren, Albrechten Ertzhertzog vnd Sigmunden, Hertzogen zue Oesterreich &c. Karlen, Marggraven ze Baden vnd Graven zu Sponheimb, vnser lieben bruder, Vetter, Schwager vnd Fürsten, vnd die erfamen vnser vnd des Reichs lieben getrewen Burgermeister vnd Räte der Stadt Basel vnd Zürich vnd nemlich einen vnsern vnd des Reichs Hofrichter vnd die Vrtelsprecher vnser Hofgerichts ze Rotwil



wil vnd die Statt dafelbs zu Schirmern gegeben vnd gefazt, geben vnd setzen In die dardüber von vnser vnd des Reichs wegen mit diesem Brieffe ernstlich gebietende, ob jemandts wir der wäre sich vnderstunde, den obgenannten Marggraf Rudolfen vnd sine erben an solchen ihren Landen, Herrschaften, Schlofsen, Stätten, Märkten, dorfern, Leuten vnd Gütern wider die obgeschriben Marggraf Wilhelms seines Vatters Vbergab, Satzung, Ordnung vnd dieser vnser bestättigung, zu irren oder zu hindern, daß Sie dann in gemein vnd infonderheit Sie dabey handhaben, schützen vnd schirmen vnd die Vbertreter bey der vorgenannten Pöene fürnehmen vnd alles das sich zu Behaltnüßs solcher vorgemelten Vbergab, Satzung vnd dieser vnser Bestettigung nothdurftig sey, handeln vnd thun mögen, das sich in solchen gebühren würdet, als oft es zu Schulden kombt, vngeverlich. Mit Vrkund dißs brieffs versigelt mit vnserm Keyferlichen Majestät Infigel. Geben zu Grätz, am Sambtag nach Sanct Valentinstag, nach Christi Geburt vierzehn hundert vnd im Siben vnd funfzigsten, vnser Reichs im Sibenzehenden vnd des Keyferthumbs in fünften Jahren.

(L. S.)